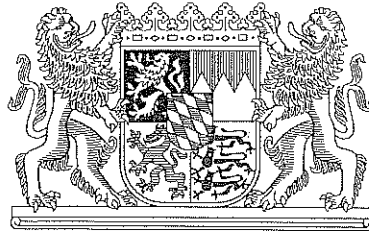


M 3 K 06.3382



Eingegangen
10. Jan. 2007
Geschäftsbereich B

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Versorgung Steuerberater

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 3. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Köppl,
den Richter am Verwaltungsgericht Klaus,
den Richter Ell,
den ehrenamtlichen Richter Dr. du Moulin,
die ehrenamtliche Richterin Nunner,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 2006

am 11. Dezember 2006

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 21. September 1995 Kraft Gesetzes Mitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung; er hat einkommensbezogene Beiträge zu entrichten.

Mit Beitragsbescheid vom 7. August 2006 wurde der endgültige Beitrag des Widerspruchsführers für das Jahr 2006 auf 1.023,75 € monatlich festgesetzt. Dieser Beitrag entspricht dem im Jahr 2006 maßgeblichen Höchstbeitrag.

Den hiergegen vom Kläger erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 31. August 2006 zurück.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus: Die Beitragsfestsetzung fände ihre Rechtsgrundlage in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerks. Der Beitragsfestsetzung sei der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2004 zugrunde gelegt worden, der unter dem Abschnitt „Besteuerungsgrundlagen“ Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 186.102,-- € auswies. Anknüpfungspunkt für die Beitragsbemessung sei der Betrag der „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Das Beitragsveranla-

gungssystem, insbesondere die Beitragshöhe, sei bereits vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als verfassungsgemäß anerkannt worden (vgl. BayVGH vom 18. Mai 1994 Az. 9 CS 92.3807). Verlustvor- und rückträge, die nach dem Einkommensteuergesetz für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, könnten nicht berücksichtigt werden. Auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Februar 1997, Az. 9 B 94.2650, das einen Verlustvortrag nicht anerkannt hat, wurde verwiesen.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schriftsatz vom 5. September 2006 Klage und beantragte,

den Ausgangsbescheid der Beklagten vom 7. August 2006 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 31. August 2006 aufzuheben und

die Beklagte zu verurteilen, unter Berücksichtigung der richterlichen Auffassung für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Juli 2006 einen neuen Beitragsbescheid gegenüber dem Kläger zu erlassen.

Bei der Berechnung des Beitrages sei von einem falschen Einkommen des Klägers ausgegangen worden. Abzustellen sei nämlich nicht nur auf § 17 der Satzung der Beklagten, sondern auch auf § 240 SGB V einerseits sowie auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG andererseits. Der Kläger genieße im Jahr 2004 erhebliche Verlustvorträge, so dass sich das zu versteuernde Einkommen auf 0,00 € belaufe. Zudem sei für das Jahr 2005 keinerlei Einkommensteuer zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde auf die Gründe des Widerspruchsbescheids Bezug genommen. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass die streitgegenständliche Beitrags-

festsetzung für das Jahr 2006 mit Beitragsbescheid vom 7. August 2006 auf der Grundlage der mit Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit für das Jahr 2004 erfolgte. Die Satzung lege eine so genannte „zeitversetzte Beitragserhebung“ fest.

Am 11. Dezember 2006 fand mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angegriffene Beitragsbescheid vom 7. August 2006, mit dem der endgültige Beitrag für das Jahr 2006 in Höhe des Höchstbeitrags festgesetzt wurde, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31. August 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat somit keinen Anspruch auf erneute Festsetzung des Beitrags für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Beitragsfestsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger 2006 Nr. 1) - im folgenden: Satzung. Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Satzung). Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Höchstbeitrag), wenn nicht ein

niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Satzung). Beitragsatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. Beitragspflichtige Einkommen sind die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind; maßgebend sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satzung). Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Satzung ist das beitragspflichtige Einkommen durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid oder eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen.

Dementsprechend erfolgte die Beitragsfestsetzung zutreffend auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2004, der Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von 186.102,-- € auswies, und unter Anwendung eines Beitragsatzes von 19,5 %.

Die genannte Beitragsregelung verstößt - entgegen der Auffassung des Klägers - auch nicht gegen höherrangiges Recht.

Insoweit wird auf die zutreffenden Gründe des Widerspruchsbescheids vom 31. August 2006 Bezug genommen und deshalb insofern von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Ergänzend ist zum Klagevorbringen auszuführen, dass die Rechtmäßigkeit der Beitragsregelung des § 19 Satzung bereits obergerichtlich geklärt ist. Ein Verstoß der Beitragsregelung, insbesondere gegen Verfassungsrecht, liegt unter Hinweis auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. September 1999 Az. 9 ZB 99.2177 nicht vor. Bei der Überprüfung der Gültigkeit von Vorschriften der Satzung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist davon auszugehen, dass dem autonomen Satzungsgeber im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bei der Beitragsbemessung ein - allerdings etwa durch den Zweck der Versorgungsein-

richtung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzter - Gestaltungsspielraum zusteht, innerhalb dessen er typisieren darf (vgl. BVerwG vom 21.2.1984 NJW 1994, 1888); auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten, insbesondere die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds ist Rücksicht zu nehmen (vgl. BVerwGE 87, 324 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Diesen Anforderungen genügen die satzungsrechtlichen Regelungen der Beitragsbemessung der Beklagten (vgl. BayVGh vom 10.9.1999 Az. 9 ZB 99.2177). Die Beklagte muss als berufsständische Versorgungseinrichtung nicht im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz durchweg mit den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts übereinstimmen. Der aufgrund Landesrechts zu autonomer Rechtsetzung ermächtigte Satzungsgeber ist nicht gehalten, die von ihm zu erlassenden Vorschriften schematisch an denjenigen des Sozialversicherungsrechts auszurichten oder bereits bestehende Vorschriften anzupassen. Vielmehr können es die spezifischen Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Berufsgruppe erfordern, für die berufsständische Altersversorgung eigenständige, vom Sozialversicherungsrecht des staatlichen Gesetzgebers abweichende Regelungen zu treffen (BVerwG vom 25.10.1985 Az. 5 B 137.84; BayVGh vom 3.11.1983 Az. 9 B 82 A.2229).

Wie bereits der Bayerische Verwaltunggerichtshof in seinem Urteil vom 18. Mai 1994, Az. 9 CS 92.3807, zu einer vergleichbaren Regelung der Bayerischen Ärzteversorgung ausführte und mittlerweile mehrfach bestätigte, ist die in § 19 der Satzung normierte, sich weitgehend nach steuerrechtlichen Kriterien richtende Festsetzung der Bemessungsgrundlage nach dem der Besteuerung zugrundegelegten Einkünfte aus selbständiger Arbeit rechtlich nicht zu beanstanden. Es liegt innerhalb der der Beklagten durch Art. 1, 9 und 10 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 656), eingeräumten Satzungsbefugnis, wenn sie für die Festsetzung des für die Beitragsbemessung maßgeblichen Einkommens auf bewährte und bekannte Rechtsinstitute des Einkommensteuerrechts zurückgreift. Die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz

(EStG) ist ein geeigneter Maßstab, um das für die Beitragsbemessung maßgebliche Berufseinkommen zu bestimmen (siehe BayVGH vom 18.5.1994 Az. 9 CS 92.3807). Sie bietet vor allem den Vorteil einer einfachen Feststellung des Berufseinkommens als Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung durch Anknüpfung an den Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres. Damit wird der Aufwand für die Mitglieder wie auch für das Versorgungswerk im Interesse der Versorgungsgemeinschaft gering gehalten (BayVerfGH vom 4.8.1999 Az. Vf.12-VII-97 VerfGHE 52, 79; BayVGH vom 16.8.1999 Az. 9 B 96.2276 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung; BayVGH vom 24.6.1997 Az. 9 B 95.3871; ferner zu einer vergleichbaren Regelung VGH Baden-Württemberg vom 29.6.1992 Az. 9 S 1346/92 AnwBl 1993, 306; vgl. ferner VG München vom 1.3.2004 M 3 K 03.1376).

Verlustvor- bzw. rückträge, die nach dem Einkommensteuergesetz für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens relevant sind, können bei der Beitragsberechnung nach § 19 Abs. 1 und 2 Satzung nicht berücksichtigt werden. Diese Frage wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 26. Februar 1997 Az. 9 B 94.2650 grundlegend geklärt, worauf insoweit verwiesen wird.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zudem bereits in seinem Urteil vom 16. August 1999 Az. 9 B 96.2276 generell zur Beitragsbemessung Folgendes ausgeführt:

„Die Beitragsbemessung für selbständige Mitglieder in der Vollversorgung nach dem Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr (§ 18 Abs. 1 Satz 5 RAVS) ist ebenfalls rechtmäßig ...

Die gesetzliche Ermächtigung in Art. 23 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen - VersoG - vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 656), gibt zwar zur Erhebung von Pflichtbeiträgen einen Rahmen vor, überlässt es aber der Rechtsanwaltsversorgung im übrigen, ihre Angelegenheiten und insbesondere die Höhe der Beiträge oder die Grundsätze für die Festsetzung von Umlagen (Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 VersoG) durch Satzung zu regeln. Die hier vom autonomen Satzungsgeber gewählte Art der Festlegung

der Höhe der Pflichtbeiträge ist zwar nicht geboten, aber zulässig. Sie bietet vor allem den Vorteil einer einfachen Feststellung des Berufseinkommens als Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung durch Anknüpfung an den Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres und erübrigt die Festsetzung vorläufiger Beiträge. Damit wird der Aufwand für die Mitglieder wie auch für das Versorgungswerk im Interesse der Versorgungsgemeinschaft gering gehalten. Änderungen des Berufseinkommens führen zwar erst mit einer Verzögerung von zwei Jahren zu entsprechenden Änderungen der Beitragshöhe und sind insofern nachteilig, als die Mitglieder im Hinblick auf die Möglichkeit eines künftig sinkenden Berufseinkommens Vorsorge durch entsprechende Rücklagenbildung oder auf andere Weise treffen sollten. Die Notwendigkeit entsprechender Vorkehrungen ist jedoch für Rechtsanwälte ohne weiteres zu erkennen und auch zumutbar, zumal auf längere Sicht ein Ausgleich stattfindet und bei stetig steigendem Berufseinkommen entsprechende Vorteile durch zeitverzögert steigende Beiträge gegeben sind. Der Senat hat deshalb schon bisher die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Rechtsanwaltsversorgung als rechtmäßig angesehen (vgl. Urte. v. 24.6.1997 - 9 B 95.3871; ebenso zu einer vergleichbaren Regelung die bereits im Ablehnungsbescheid vom 5.2.1996 zitierte Entsch. des VGH B-W v. 29.6.1992, AnwBl 1993, 306) und hält an dieser Beurteilung fest. Soweit sich aus dieser Beitragsbemessung gravierende Nachteile für ein Mitglied durch ein nicht vorhersehbar stark sinkendes Berufseinkommen ergeben, kann einer besonderen Härte durch eine Stundung von Beiträgen (§ 22 a Abs. 2 RAVS) hinreichend Rechnung getragen werden. Selbst eine unbillige Härte wäre durch die von der Beklagten hier eingeräumte zinslose Stundung ausreichend gemildert. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Mitglieder ist es allerdings auch geboten, gestundete Beiträge erst mit dem für den Zeitpunkt der (verspäteten) Zahlung geltenden Verrentungssatz zu berücksichtigen; weiterer Ausführungen dazu bedarf es schon deshalb nicht, weil es für den Streitgegenstand dieses Verfahrens auf den Verrentungssatz für gestundete Beiträge nicht ankommt.“

Das erkennende Gericht schließt sich diesen Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an, die auch in dem vorliegenden Verfahren Geltung beanspruchen können. Es ist nicht erkennbar, wie die Beitragsbemessungsregelung zu einer unbilligen Härte beim Kläger führen soll. Zumal ist nicht ersichtlich, weshalb die in § 22 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Möglichkeit einer Stundung der Beiträge zur Vermeidung erheblicher Härten unzureichend wäre. Die Beklagte hat ausweislich des Schreibens vom 20. November 2006 (Anlage K 3 des Schreibens der Kläger

vom 27. November 2006) den bestehenden Rückstand und einen Teil des monatlichen Beitrags dem Kläger bis zum 31. Mai 2007 gestundet.

Die Auffassung des Klägers, die Beitragsbelastung verstoße gegen die Eigentums-
garantie des Art. 14 GG, da sie unverhältnismäßig sei, teilt das Gericht nicht. Dabei
ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Schutzbereich des Art. 14 GG durch die
Beitragspflicht nicht berührt wird, da die Auferlegung von Geldleistungspflichten nur
das Gesamtvermögen beeinträchtigt, das nicht durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt ist
(BVerwG vom 29.1.1991 Az. 1 C 11/89 NJW 1991, 1842, 1844 unter Hinweis auf die
Rspr. des BVerfG). Eine Grenze für die Beitragspflicht ergibt sich allerdings aus dem
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. So ist auf schwerwiegende Besonderheiten und
unbillige Härten, insbesondere auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds,
Rücksicht zu nehmen. Die Vermögensverhältnisse des Mitglieds dürfen nicht in ei-
nem Ausmaß beeinträchtigt werden, das geradezu zu einer "erdrosselnden Wirkung"
führen würde (vgl. BVerwG, a.a.O.; BVerfG NJW 1988, 3258).

Maßgeblich kann es insoweit jedoch nur auf die Frage ankommen, ob die Belastung
des Klägers durch die Beiträge, die er zum Versorgungswerk der Beklagten zu ent-
richten hat, eine unverhältnismäßige Einschränkung seiner Vermögensverhältnisse
zur Folge hat. In Anbetracht der vorgelegten Gewinnermittlung für das Jahr 2005, die
zwar insgesamt einen Verlust ausweist, aber ebenso Betriebseinnahmen in Höhe
von 98.985,- € aufzeigt, sind Anzeichen für eine unverhältnismäßige Einschränkung
der Vermögensverhältnisse des Klägers nicht ersichtlich.

Da sich nach alledem der angegriffene Beitragsbescheid in Gestalt des Wider-
spruchsbescheids als rechtmäßig erweist, war die Klage mit der Kostenfolge des
§ 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit
der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V. mit §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO). Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. § 67 Abs. 1 Sätze 4 und 6 VwGO gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden letzten Sätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,